

ferner die Cistercienser, minderen Brüder, Kreuzherren, Benedictiner, Prämonstratenser und andere Orden, die von Alters her in Böhmen blühten und ihre Traditionen treu bewahrten. Vor Allen aber war Bürge und Hüter das Prager Metropolitan-Capitel, die Grabeswache des einstigen Kollegen, eine Körperschaft, die, um mit Frind (Denkschr. 71) zu reden, „den großen Vorzug hatte, niemals altern zu können und niemals zu sterben“. Man hat, nachdem man in den Archiven und Bibliotheken mehr als 20 Jahre lang das Material gesammelt (Contr. 41. 42), etwa fünf Jahre lang (1715—1719 und 1719 bis 1720) im Namen des Ordinarius von Prag den Ruf der Heiligkeit, des Martyriums und der Wunder des Dieners Gottes Johannes von Nepomuk, wie dessen öffentlichen Cult seit unvorstelllicher Zeit untersucht, und die Folge war, daß Innocenz XIII. (am 25. Juni 1721) seine kirchliche Verehrung als eines „Seligen“ bestätigte. Neuerdings wurden dann im Namen des apostolischen Stuhles zwei Jahre (1723—1725) nur auf die Prüfung der Wirklichkeit seines Martyriums verwendet, und alles dieses geschah unter dem scharfsinnigen Promotor fidei Prosper Lambertini, dem nachmaligen Papste Benedict XIV. Endlich ward nach Constatirung von vier Wundern Johannes von Nepomuk als erster Martyrer des Sacramentes der Buße von Benedict XIII. feierlich canonisirt (Bulle Christus Dominus vom 19. März 1729). Wer die gedruckten Acten der drei Prozesse und namentlich die Einwendungen Lambertini's und die darauf gegebenen Antworten gelesen hat, wird zugeben müssen, daß nicht alle als historisch geglaubten Thatsachen eine so ernste und gründliche Probe bestanden haben, wie die im 14. Jahrhundert unter Wenzel IV. um des treu bewahrten Reichsiegels willen erfolgte Ertränkung eines Johannes von Pomuk oder Nepomuk.

Geläugnet hat diese Ursache des Martyriums zuerst der Prager Augustiner-Eremit P. Athanasius vom hl. Joseph in seiner zweiten, 1777 gedruckten *Dissertatio historico-chronologico-critica de Joanne de Pomuk*. Weiter ging Ritter von Steinsberg, ebenfalls zu Prag, der 1782 und 1783 Alles aufbot, um zu beweisen, daß Wenzel IV. des Reichsiegels wegen niemanden, den Generalvicar Johannes von Pomuk aber nur wegen seines Ungehorsams gegen den König mit dem Tode bestraft habe, und daß höchstens ein Martyrium für die geistliche Immunität zuzugeben sei (Dobrowsky, *Viter. Magaz.*, 3. Stück). Der neuern und neuesten Zeit inbessen war die Entdeckung vorbehalten, daß die Verehrung unseres Heiligen von den Jesuiten aufgebracht worden sei, um den Cult des Magisters Hus aus Böhmen zu verdrängen. So z. B. Dr. Otto Abel (Legende vom hl. Johannes von Nepomuk, Berlin 1855; vgl. Frind 119); so ein Prager Correspondent der *République française* (14 Juillet 1875), der zugleich die Gesinnung und die Kampfweise fast aller Johannes-Gegner der

Neuzeit getreulich wiedergibt. Diese genannten Auctoren hatten übrigens, was zu beachten ist, nicht den Johannes, wie die in den Canonisationsacten vorliegende Tradition ihn darstellte — dessen Existenz verwarfen sie schlechthin —, sondern einen Johannes Wöllin von Pomuk im Auge, der, im Jahre 1372 noch als Prager Cleriker kaiserlicher öffentlicher Notar, 1374 erster Notar der erzbischöflichen Kanzlei, um 1375 Altarbeneficiat der hl. Erhard und Ottilia im Prager Dome, 1380 erzbischöflicher Secretär, wie auch Pfarrer von St. Gallus, nach Erlangung eines Canonicates bei St. Aegid und des Doctorgrades in decretis, 1389 Canonicus von Wysschrad und Generalvicar des Erzbischofs Johannes von Jenzenstein, endlich mit Vertauschung der St. Gallus-Pfarrei 1390 Archidiacon von Saaz und als solcher dem Domcapitel aggregirt Canonicus ad extra (Frind 21—33), am 20. März 1393 auf Befehl Wenzels IV., aus Anlaß der dem König unliebsamen Excommunication des königlichen Günstlings Huler und der Befähigung eines Abtes in Kladrav, in der Moldau war ertränkt worden.

P. Athanasius war schon 1747, vielleicht durch das häufige Vorkommen des Namens in den amtlichen Capitelbüchern bewogen, auf den Gedanken gekommen, ob nicht dieser Generalvicar unser heiliger Martyrer sei, und hatte hierüber eine *Dissertatio historico-critica* geschrieben, die aber nicht im Druck erschien (Dobrowsky a. a. D.). Die im J. 1752 zu Prag bekannt gewordene Beschwerbeschrift Jenzensteins an Papst Bonifatius IX. wider König Wenzel, worin die Ertränkung Johannes von Pomuk ausführlich berichtet wird (Quorela p. XI—XIII; *Materia* abbr. p. XXIII. XXIV bei Pubitscha, *Chronol. Gesch.* VII), bekräftigte den Gelehrten in seiner Ansicht, und er verfaßte die obengenannte zweite *Dissertation*. Weil er jedoch in dem Documente keine Spur von einem Reichsiegel entdeckte, so erklärte er jetzt die Geschichte von dessen Bewahrung als erfinden; die Unrichtigkeiten in dem Canonisationsprozeß und dem Breviere betrafen, meinte er, nur Nebensachen und dürften nach Benedict XIV. verbessert werden; Zibels Zeugniß ferner stütze sich auf bloßes Hörensagen, und rein historische Traditionen seien erfahrungsmäßig nicht (wie die kirchlichen) vor Irrungen sicher. Er übersah, daß wenigstens die *causa martyrii*, hier das Reichsiegel, der Angelpunkt der Canonisationsverhandlung, nicht bloße Nebensache ist; daß Zibel unter Umständen berichtet hat, welche, was die Hauptfrage angeht, jeden vernünftigen Zweifel ausschließen, daß ferner nicht jede historische Tradition nothwendig Irrthümer enthält, und daß in vorliegendem Fall die Tradition anhaltend und ernst geprüft worden ist. Der von Ritter von Steinsberg wider den Generalvicar erhobene Vorwurf des Ungehorsams gegen den König ist nicht allein vom Rechtsstandpunkte in sich selbst nichtig, sondern ermanget auch der historischen Begründung. Die Beschwerbeschrift Jenzensteins läßt Wenzel